

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 66

Amtliche Mitteilung

30.10.2025

**Bekanntmachung der Neufassung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft der
Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund
vom 13.10.2025**

Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und § 38 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 07.01.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 30 vom 07.01.2015), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 15. Januar 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang Nr. 8 vom 15.01.2024), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§1	Erhebung von Beiträgen	3
§2	Beitragspflicht	3
§3	Entbindung von der Beitragspflicht	3
§4	Fälligkeit des Beitrages	4
§5	Höhe des Beitrages	4
§6	Haushaltsplan	4
§7	Verwendung der Mittel	5
§8	Fristen	5
§9	Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten	5

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

1. zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
2. zur Entrichtung des durch das Semesterticket verursachten und an den VRR zu zahlenden Betrages.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit:
 1. der Einschreibung;
 2. der Rückmeldung.

§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Betrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrages, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verfahrensvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses oder andere geeignete Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die begründeten schriftlichen Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht werden diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Abs. 2 begründeten und des in § 5 Abs. 2 genannten Betrages entbunden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden. Dazu gehören:

1. Schwerbehinderte, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und dies entsprechend belegen.
 2. Studierende mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die aufgrund dessen den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
 3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
 4. Generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst.
- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. 5 kann durch die Hochschulverwaltung erfolgen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.
- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Fachhochschule Dortmund unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuss überwiesen.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt:

1. für § 1 Abs. 1 19,00€;
2. für § 1 Abs. 2 den mit dem VRR vereinbarten Betrag (für das Sommersemester 2025 208,80€).

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Abs. 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein von Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

- (3) Die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) findet Anwendung.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 8 Fristen

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten.

§ 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Die Änderung dieser Beitragsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 26. Januar 1995 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 16. Jahrgang, Nr. 2 vom 07.02.1995), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 10.04.2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nummer 32 vom 10.04.2025), außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 20.03.2025 sowie der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Dortmund in seiner Sitzung vom 29.10.2025.

Dortmund, den 13.10.2025

Die Rektorin

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel